



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Februar 2013 (08.02)
(OR. en)**

**16259/12
EXT 1**

PI 147

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments	16259/12 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	15. November 2012
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
<u>Betr.:</u>	Beschluss des Rates über die Teilnahme der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum über einen besseren Zugang zu Büchern für Menschen mit Lesebehinderung - Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

ANLAGE
Brüssel, den 15. November 2012 (23.11)

**16259/12
EXT 1 (7.2.2013)**

PI 147

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordok.: 15377/12 PI 129 EU RESTRICTED

Nr. Komm.dok.: 11180/12 PI 73 EU RESTRICTED

Betr.: Beschluss des Rates über die Teilnahme der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum über einen besseren Zugang zu Büchern für Menschen mit Lesebehinderung
- Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. Juni 2012 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein internationales Übereinkommen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum über einen besseren Zugang zu Büchern für Menschen mit Lesebehinderung auszuhandeln¹, vorgelegt.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 7. November 2012 Einvernehmen über den Wortlaut des Beschlussentwurfs des Rates auf der Grundlage des Dokuments 15377/12 erzielt.

¹ Dok. 11180/12 PI 73 EU RESTRICTED.

3. Der Rat wird daher ersucht,
- den in Anlage I enthaltenen Text auf einer seiner nächsten Tagungen anzunehmen;
 - zu beschließen, diesen Beschluss nicht im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen, und
 - die in Anlage II enthaltene Erklärung des Vereinigten Königreichs, die in das Ratsprotokoll aufgenommen wird, zur Kenntnis zu nehmen.
4. Das Generalsekretariat des Rates wird das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses unterrichten.

=====

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 9) NICHT
FREIGEgeben

=====